

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Berufsgemeinschaft

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **33 (1941)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die neue Ordnung der Berufsgemeinschaft hat seit 30 Jahren Proben abgelegt. Sie ist ein zuverlässiges und sicheres Element des sozialen Fortschrittes.

Sollten sich die Berufsgemeinschaften verallgemeinern, so müssen sie früher oder später durch eine zwischenberufliche Gemeinschaft gekrönt werden. Andernfalls kommt es zu Interessenkonflikten, die für die nationale Wirtschaft äusserst gefährlich wären. Auf einer höheren Ebene hätte diese Instanz die Aufgabe, das Gleichgewicht herzustellen zwischen den verschiedenen Elementen der Produktion, wobei natürlich auch die Konsumenten einzubeziehen wären, die übrigens zu einem grossen Teil die Mitglieder der Berufsgemeinschaften ausmachen. Schon jetzt muss man sich aber vor neuen Utopien hüten. Man darf sich nicht der Illusion eines allgemeinen Ausgleichs im Sinne kommunistischer Träume hingeben. Die ideale Bedarfsdeckungswirtschaft ist weder vom Kommunismus noch vom Faschismus verwirklicht worden. Sie wird auch nicht von den Berufsgemeinschaften verwirklicht werden. Dies ist übrigens ein Glück, denn wir vertreten — wie die Dichter — die Ansicht, dass das Resultat der Uniformität eines Tages die Langeweile wäre.

Die Berufsgemeinschaft hat die Aufgabe, innerhalb des Berufs und nachher in der allgemeinen Wirtschaft des Landes Ordnung zu schaffen. Wenn ihr dies gelingt, ist es ihr gleichzeitig auch gelungen, die zur Zeit bestehenden skandalösen Ungleichheiten zu beseitigen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Berufsgemeinschaft.

Die am 16. Mai 1941 in Bern abgehaltene 126. Sitzung des Ausschusses des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes behandelte u. a. nach einem Referat von Dr. Max Weber folgende, durch ein besonderes Komitee aufgestellte Thesen und Musterstatuten einer Berufsgemeinschaft. Die Thesen sind vom Bundeskomitee einstimmig gutgeheissen und vom Ausschuss mit grosser Mehrheit angenommen worden.

I.

Das Ziel der Gewerkschaften besteht, wie es im Arbeitsprogramm des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes heisst, darin, eine Ordnung der Wirtschaft und Gesellschaft zu schaffen, die das Wohlergehen aller Menschen bezweckt, und in der nicht nur politische, sondern auch wirtschaftliche und soziale Gleichberechtigung herrscht; ferner wollen sie der Arbeit einen möglichst hohen Anteil am Gesamtertrag der Volkswirtschaft verschaffen und diesen Anteil so gerecht wie möglich unter alle Schichten der Arbeitenden

verteilen. Diese Ziele werden durch die staatliche Sozialgesetzgebung wie auch durch direkte Regelung der Beziehungen zwischen Arbeiterschaft und Unternehmern erstrebt.

Die Regelung der Beziehungen zwischen Arbeiterschaft und Unternehmern erfolgt schon seit Jahrzehnten durch kollektive Arbeitsverträge (Gesamtarbeitsverträge), die die Gewerkschaften mit einzelnen Unternehmern oder mit Unternehmerorganisationen abschliessen.

Die meisten der bisher abgeschlossenen Gesamtarbeitsverträge beziehen sich auf die Arbeitsbedingungen, die in mehr oder weniger vollständiger Art geregelt werden, und allenfalls noch auf die Frage, wie Streitigkeiten erledigt werden sollen. Die Fragen der wirtschaftlichen und technischen Leitung des Betriebes und der Industrien sind dagegen in den meisten Wirtschaftszweigen ausschliesslich Sache der Unternehmer.

In neuerer Zeit wird sowohl auf der Arbeiter- wie auf der Unternehmenseite mehr und mehr erkannt, dass es neben den Arbeitsbedingungen wirtschaftliche Probleme gibt, an denen beide Teile stark interessiert sind. So kann es dem Arbeiter nicht gleichgültig sein, wie es um die Leistungsfähigkeit seines Betriebes, um die nationalen sowie die internationalen Konkurrenzverhältnisse oder um die Rohstoffversorgung bestellt ist.

Ebensosehr berühren den Unternehmer die Arbeitsbedingungen in den Konkurrenzbetrieben. Auch die Fragen des beruflichen Nachwuchses, der Organisation der Industrie und deren Eingliederung in die Volkswirtschaft, der Arbeitsbeschaffung und überhaupt der ganzen Wirtschaftspolitik sind für die Betriebsleitung wie für die Arbeiterschaft gleich wichtig. Sie sollten, ja sie müssen daher auch gemeinsam besprochen und geregelt werden, wenn ein für alle Teile erspriessliches Ergebnis herauskommen soll.

Zu diesem Zweck ist eine Fühlungnahme zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen als der legitimen Vertreter der Arbeiter- und Unternehmerinteressen wünschenswert, die sich nicht auf die Behandlung der Arbeitsbedingungen beschränkt.

Die gegebene Lösung dieses Problems wird durch die Berufsgemeinschaft erreicht, das ist eine vertragliche Regelung der Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Unternehmerorganisationen auf dem Gebiete gemeinsamer Berufs- und Wirtschaftsinteressen. Die gut ausgebaute Berufsgemeinschaft arbeitet mit Hilfe von gemeinsamen, paritätisch zusammengesetzten Organen.

Damit die Berufsgemeinschaft ihren Zweck richtig erfüllen kann, muss sie auf folgenden Grundsätzen begründet sein:

- a) Gegenseitige Anerkennung der Berufsorganisationen.
- b) Anerkennung des Rechts auf freie Organisation für jeden einzelnen Arbeiter und Unternehmer.

- c) Zusammenarbeit auf dem Boden vollkommener Gleichberechtigung, daher paritätische Zusammensetzung aller gemeinsamen Organe.
- d) Selbstbestimmungsrecht und Unabhängigkeit jeder Organisation gegenüber andern Organisationen wie auch gegenüber dem Staat.
- e) Demokratischer Aufbau der Berufsorganisationen.

Ferner setzt die Bildung einer Berufsgemeinschaft voraus, dass die Berufsorganisationen eine gewisse Stärke und innere Festigkeit erreicht haben.

Die dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände sind bereit, in allen Berufen mit den Unternehmern nach diesen Grundsätzen zusammenzuarbeiten und Berufsgemeinschaften einzugehen.

II.

Zu diesem Zweck wird den angeschlossenen Verbänden empfohlen, den Entwurf eines Musterstatuts einer Berufsgemeinschaft, der durch die Konferenz der welschen Sekretäre vom 11./12. Oktober 1940 ausgearbeitet wurde, als Grundlage zu gebrauchen. Dieser Entwurf kann den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Berufe angepasst werden.

Musterstatut einer Berufsgemeinschaft.

E i n l e i t u n g.

Um für ihr gemeinsames Wohl eine neue soziale Ordnung zu schaffen, die im Rahmen der Allgemeininteressen des Landes eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewährleistet, haben die unterzeichneten Organisationen eine «Berufsgemeinschaft» der..... (z. B. Spengler, Gipser und Maler usw.) für die Stadt....., für den Kanton..... oder für die ganze Schweiz (je nach den Bedürfnissen und der Art des Berufs oder dem Grad der Entwicklung der vertragschliessenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen) abgeschlossen.

K o n s t i t u i e r u n g.

Die Berufsgemeinschaft beruht auf streng paritätischer Grundlage (von Organisationen, welche Kollektivarbeitsverträge abgeschlossen haben).

B e r u f s a u s s c h u s s.

Die Berufsgemeinschaft wird von einem Berufsausschuss verwaltet, der aus drei bis fünf Arbeitgeber- und drei bis fünf Arbeitnehmervertretern besteht.

Wenn sie nicht schon Mitglieder des Berufsausschusses sind, nehmen die Verbandssekretäre an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Dem Berufsausschuss können nur gelernte Arbeiter und Arbeitgeber angehören, ferner die Sekretäre der vertragschliessenden Organisationen. Die Mitglieder müssen Schweizerbürger sein und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Personen, welche einer von ausländischen Ideologien beeinflussten Partei oder Vereinigung angehören, sind ausgeschlossen.

Jede der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegationen bezeichnet für ein Jahr einen Präsidenten. Die beiden Präsidenten leiten abwechselnd die Verhandlungen des Ausschusses.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen jeder Delegation gefasst. Die Präsidenten stimmen mit.

Wenn Meinungsverschiedenheiten entstehen und eine Mehrheit nicht zustande kommt, wird das Schiedsgericht angerufen.

Die beiden Präsidenten verpflichten durch Kollektivunterschrift den Ausschuss und die Berufsgemeinschaft.

(Bemerkung: Gemäss den Statuten der meisten Arbeitnehmergeverände können nur die ständigen Sekretäre, die im Handelsregister eingeschrieben sind, ihre Gewerkschaft rechtskräftig binden. Um rechtliche Schwierigkeiten zu vermeiden, ist hier oben vorgesehen, dass auch ein Sekretär in das Präsidium des Berufsausschusses gewählt werden kann.)

Der Ausschuss tritt jeweilen zusammen, wenn die Angelegenheiten der Berufsgemeinschaft dies erforderlich machen, sei es auf Antrag eines der Präsidenten, sei es auf Antrag einer Organisation, mindestens aber alle zwei Monate einmal.

Das Sekretariat wird von einer Person besorgt, welche der Ausschuss bezeichnet. Dieser setzt auch ihre Tätigkeit fest.

B e f u g n i s s e d e s B e r u f s a u s s c h u s s e s .

Der Ausschuss prüft und entscheidet über alle Probleme, welche die Arbeitgeber und Arbeiter des Berufes interessieren, besonders

- a) die Preispolitik und die Ueberwachung des Marktes (Tarife, Kampf gegen die Schmutzkonkurrenz, Stellenvermittlung, möglichst gerechte Verteilung der Arbeit usw.);
- b) die Arbeitsbedingungen (Kollektivverträge inbegriffen, wenn die Berufsgemeinschaft nur je eine Berufsorganisation umfasst);
- c) Schritte bei den öffentlichen Behörden im Interesse der Angehörigen der Berufsgemeinschaft;
- d) Verständigung mit andern Organisationen oder Gemeinschaften zum Schutz gemeinsamer Interessen;
- e) Institutionen zur wissenschaftlichen Forschung;
- f) Berufsbildung;
- g) Schaffung sozialer Institutionen, soweit solche noch nicht bestehen;
- h) Aenderungen im Statut und in den Ausführungsreglementen.

Der Ausschuss ernennt die Rechnungsrevisoren.

Regionale oder lokale Ausschüsse.

Der Berufsausschuss kann einen Teil seiner Befugnisse an paritätische lokale oder regionale Kommissionen übertragen. Er bleibt indessen stets die erste Rekursinstanz, das Schiedsgericht die zweite.

Schiedsgericht.

Um alle Streitigkeiten, welche vom Berufsausschuss nicht beseitigt werden können, endgültig zu schlichten, wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

Es besteht aus einer oder zwei Personen, welche von jeder der vertragschliessenden Parteien bezeichnet werden, und einem neutralen Obmann, der von beiden Parteien gewählt wird. Das Schiedsgericht wird in der ersten Sitzung des Berufsausschusses eingesetzt.

Jede der vertragschliessenden Parteien der Berufsgemeinschaft ist berechtigt, einen Entscheid und dessen Vollstreckung zu verlangen.

Die Strafen, welche das Schiedsgericht aussprechen kann, werden in einem besonderen Reglement niedergelegt.

Das Verfahren soll rasch und in der Regel mündlich sein.

Jede Frage, die vom Berufsausschuss nicht innert vierzehn Tagen gelöst wird, kann dem Schiedsgericht unterbreitet werden. Dieses stellt seine Kostenrechnung auf und bestimmt die Verteilung der Kosten.

Finanzen.

Die Organisationen übernehmen die Kosten ihrer Abordnung. Um die Kosten des Sekretariates zu decken, bilden die Organisationen einen gemeinsamen Fonds, der aus gleich hohen Beiträgen gespeisen wird.

In den Berufsgemeinschaften, in denen nicht alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer obligatorisch direkt den vertragschliessenden Organisationen angehören müssen, soll sich der Berufsausschuss darum bemühen, wenn nötig mittels staatlicher Intervention, dass die nicht organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die Berufsgemeinschaft einen Beitrag zahlen, der mindestens gleich ist dem höchsten Verbandsbeitrag der angeschlossenen Organisationen.

Aus diesen Beiträgen wird ein besonderer Fonds gebildet, über dessen Verwendung im allgemeinen Interesse der Berufsausschuss entscheidet.

Industriegemeinschaften

Die verschiedenen Berufsgruppen, welche eine Berufsgemeinschaft besitzen, können auf streng paritätischer Grundlage eine allgemeine Gemeinschaft für diejenige Industrie bilden, zu der sie gehören (Baugewerbe, Uhrenindustrie usw.).

Diese Industriegemeinschaft befasst sich mit den Fragen, die die Gesamtheit der Berufsgemeinschaften interessieren, wobei letz-

tere aber die Selbständigkeit behalten, deren sie zur Verfolgung ihrer besonderen Aufgaben bedürfen.

Das Statut der Industriegemeinschaft darf keine Bestimmung enthalten, die im Widerspruch steht zu denjenigen der Berufsgemeinschaften oder den nationalen Uebereinkünften, die von Organisationen abgeschlossen wurden.

Konjunktur.

Die Wirtschaftslage im zweiten Vierteljahr 1941.

M.W. Die Kriegsausweitung geht unaufhaltsam weiter. Nachdem auch Russland Kriegsschauplatz geworden ist, sind 71 Prozent der Erdoberfläche kriegführendes Gebiet. Mit Einschluss der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die ihre Vorbereitungen für den Krieg beschleunigt fortsetzen, sind es sogar 78 Prozent. Die Weltwirtschaft existiert nicht mehr, sondern sie ist in die regionale Wirtschaft der einzelnen Mächtegruppen aufgelöst worden. Ueberall werden die grössten Anstrengungen unternommen, um die wirtschaftliche Leistung weiter zu steigern. In Deutschland und in England dürfte die maximale Produktion ziemlich erreicht sein, da die Zerstörung durch die gegnerische Luftwaffe und die Leistungsverminderung infolge allzu starker Anspannung und auf die Dauer ungenügender Ernährung hemmend wirken. Die Vereinigten Staaten dagegen befinden sich erst im Anlauf zur vollen Ausnützung ihrer produktiven Kräfte.

In der Schweiz ist die allgemeine Wirtschaftslage charakterisiert durch hohen Beschäftigungsstand und ein fast gänzlich Verschwinden der Arbeitslosigkeit. Die Versorgungsmöglichkeiten vom Ausland her haben sich noch mehr verschlechtert. Die Einfuhr liegt bedeutend unter dem Vorjahr, während die Ausfuhr sich bisher noch einigermaßen behauptet hat. Der russische Feldzug schneidet unser Land von einem Versorgungsgebiet ab, das uns als teilweiser Ersatz für die enorm erschwerte Zufuhr von Uebersee hätte dienen können. Ueberdies bewirkt dieser Krieg eine Verminderung der Liefermöglichkeiten im ganzen Ostraum. Andererseits eröffnet das Wirtschaftsabkommen mit Deutschland, das bis Ende 1942 gelten soll, einige Lichtblicke. Es sieht u. a. die Lieferung von 200,000 Tonnen Kohle und 20,000 Tonnen Eisen monatlich sowie von Oel, Benzin und Saatgut vor. Diese Mengen sind etwas höher als die Lieferungen der letzten Monate, wenn sie auch die normalen Einfuhrziffern bei weitem nicht erreichen. Die Preissteigerung hat sich im zweiten Quartal in verschärftem Masse fortgesetzt.

Die einzelnen Wirtschaftsgebiete.

Der Kapitalmarkt hat sich weiterhin günstig entwickelt. Der Geldzufluss aus dem Ausland infolge Liquidierung ausländischer Guthaben hielt an, wenn auch in verlangsamtem Tempo. Im zweiten Quartal hat sich der Gold- und Devisenvorrat der Nationalbank um 115 Millionen Franken vermehrt, und der Betrag der Giro Guthaben ist zeitweise auf über 1600 Millionen angestiegen. Da von den sehr hohen Beträgen brachliegender Gelder vermehrtes Anlage-